

## **Vereinsatzung**

Jugendwerkstatt Hanau e. V.

## **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen »Jugendwerkstatt Hanau e.V.«
- (2) Er hat seinen Sitz in Hanau und ist in das Vereinsregister in Hanau eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck und erkennt dessen Grundsätze mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein sieht seinen Auftrag darin, in Wahrnehmung der durch Jesus Christus erwiesenen Liebe und der von ihm gebotenen Verantwortung jungen Menschen in Berufsnot zu helfen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Tätigkeiten und Projekten, die geeignet sind, junge Menschen zu befähigen ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln.
- (3) In diesem Rahmen hat die Vereinsarbeit vornehmlich das Ziel, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen des Lernens, der Arbeit und des täglichen Lebens sowie der Verbindung von allgemeiner und beruflicher Bildung zu entwickeln, zu fördern und zu praktizieren.
- (4) Aufgaben des Vereins sollen sein:
  - a) Arbeits- und Ausbildungsplätze für die berufliche Bildung einzurichten und zu unterhalten,
  - b) Beratung in Fragen der Erziehung sowie Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufstätigkeit zur Verfügung zu stellen.
  - c) die außerschulische Jugendbildung zu fördern.
- (5) Um diese Zwecke zu verwirklichen hat der Verein
  - a) Einrichtungen und Projekte für diese Aufgabe zu initiieren und zu unterhalten,
  - b) in diesen Einrichtungen Produkte herzustellen und Dienstleistungen anzubieten, soweit dies im Sinne einer lebensnahen Ausbildung und Erziehung und der Vereinsziele erforderlich ist.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls je doch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter angestellt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Sowohl Einzelpersonen als auch öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften können dem Verein als Mitglied beitreten.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, und der zum Ende des Kalenderjahres möglich ist.
  - b) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hier gegen ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Beiträge
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder sollen einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erfolgen.
- (2) Diese Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszweckes ist das Vermögen dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck zu übertragen, das es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes verwenden darf.

## **§ 9 Rechnungsführung**

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung wird der Verein durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck beraten und von dessen Treuhandstelle unter der Voraussetzung des § 19 des Diakoniegesetzes geprüft.

Diese Satzung tritt am 28.01.1986 in Kraft und steht im Vereinsregister unter Nr. 41 VR 990.